

## Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Jahressteuergesetzes 2022 (JStG 2022)

### I. Vorwort

DIE FAMILIENUNTERNEHMER nehmen die öffentliche Anhörung am 7. November 2022 zum obengenannten Gesetzentwurf gerne zum Anlass, um eine kurze Stellungnahme abzugeben.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 werden eine Vielzahl steuerlicher Gesetzesänderungen vorgenommen. Als Wirtschaftsverband äußern sich DIE FAMILIENUNTERNEHMER vorliegend primär zu denjenigen geplanten Änderungen, die die Inhaberunternehmer des Landes in besonderer Weise betreffen dürften.

Im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs werden zahlreiche Vorhaben des Koalitionsvertrags der Bundesregierung umgesetzt. Weitere steuerliche Maßnahmen stehen dagegen noch aus, zu denen DIE FAMILIENUNTERNEHMER dem Gesetzgeber ebenfalls Anmerkungen und Hinweise zur Begleitung der anstehenden politischen Debatten mit auf den Weg geben möchten.

Für weitere Anmerkungen und Diskussionen stehen DIE FAMILIENUNTERNEHMER gerne zur Verfügung.

### II. Anmerkungen zum JStG 2022

#### **Zu Artikel 1 Nr. 2: Häusliches Arbeitszimmer und Homeoffice-Pauschale**

Zu begrüßen ist die Überarbeitung der überzogenen und veralteten Anforderungen zur Anerkennung eines häuslichen Arbeitszimmers. Die Umwandlung des bisher geltenden Höchstbetrags in einen Pauschbetrag leistet einen sinnvollen Beitrag zur Entbürokratisierung und zeichnet den Wandel in der Arbeitswelt auch im Steuerrecht nach. Entsprechend der BFH-Rechtsprechung sollte abweichend von der Gesetzesbegründung bei Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige von einer Aufteilung des Pauschbetrags jedoch abgesehen werden, sofern alle beteiligten Steuerpflichtigen für sich die Tatbestandsmerkmale für die Anwendung des Pauschbetrags erfüllen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die unbefristete Verlängerung der Homeoffice-Pauschale sehr. Dies entspricht der Forderung des Verbandes, die zuletzt im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zum 4. Corona-Steuerhilfegesetz adressiert worden ist. Eine Ausweitung des Höchstbetrags der Pauschale auf 1.250 Euro erscheint sowohl im Hinblick auf den neuen Pauschbetrag für das häusliche Arbeitszimmer als auch in Annäherung auf den Durchschnittswert jährlicher Arbeitstage bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche angebracht.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER empfehlen mit Blick auf die steigenden Inflationsraten und die bisherige Praxis, dass Pauschbeträge oft über Jahrzehnte in unveränderter Höhe angewendet werden, die Einfügung einer Evaluierungsklausel zur Höhe beider Pauschalen.

### **Zu Artikel 4 Nummer 2: Erhöhung des AfA-Satzes für Wohngebäude**

Mit der Erhöhung des AfA-Satzes für Wohngebäude wird ein Beschluss des Koalitionsvertrags umgesetzt. Die Anhebung auf 3 Prozent entspricht dem anzuwendenden Prozentsatz i.S.d. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG, sodass beispielsweise bei gemischt genutzten Betriebsgebäuden nur noch ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden ist. Dies stellt eine Vereinfachung des Steuerrechts dar und wird durch DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützt.

### **Zu Artikel 4 Nummer 2: Streichung des Wahlrechts zur kürzeren Abschreibungsdauer im Falle des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG**

Die Möglichkeit in begründeten Ausnahmefällen, eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer nachzuweisen, ist in der Praxis insbesondere für Bauten, die typischerweise einen höheren Verschleiß technischer oder wirtschaftlicher Natur vorweisen, relevant. Die Streichung dieser Möglichkeit führt zu Nachteilen bei den Steuerpflichtigen, die nicht im Verhältnis zu den in der Gesetzesbegründung aufgeführten Vorteilen für die Finanzverwaltung stehen. Von der Streichung sollte Abstand genommen werden.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER verweisen insbesondere auf die Stellungnahme des Bundesrats zu diesem Punkt. Der Beibehalt der Regelung und Ergänzung um Tatbestandsmerkmale bzw. Kriterien zum Ansatz einer kürzeren Nutzungsdauer kann ein denkbarer Kompromiss sein.

### **Artikel 12: Anpassung des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung**

Durch die Änderung der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 sind im Bewertungsgesetz Änderungen angezeigt. Die Kombination der verschiedenen Einzeländerungen werden in der Praxis zu deutlich gestiegenen steuerlichen Grundbesitzwerten und folglich zu erheblichen Steuererhöhungen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen. Dies betrifft sowohl Erbbaurechtsfälle als auch bebaute Grundstücke, die im Sachwert- sowie Ertragswertverfahren bewertet werden.

Zwar ist der Anlass der vorgesehenen Gesetzesänderung nicht zu beanstanden, wünschenswert wäre jedoch, dass der Gesetzgeber die Reform zum Anlass nehmen würde, die seit 2009 unverändert geltenden Freibeträge der § 16 sowie § 17 ErbStG anzupassen. Ohne Anpassung handelt es sich mit der Gesetzesänderung um eine Steuererhöhung, die DIE FAMILIENUNTERNEHMER scharf ablehnen.

Eine Anpassung der Freibeträge wäre auch mit Blick auf die seit vielen Jahren ansteigenden Immobilienpreise notwendig und sinnvoll. Indirekt spiegelt sich diese Entwicklung auch in der Entwicklung der Erbschaftsteuereinnahmen wider, die sich von 2009 bis 2021 mehr als verdoppelt haben.

### **Zu Artikel 18 Nr. 6: Rechtsgrundlage für einen direkten Auszahlungsweg öffentlicher Leistungen**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass ein erster Schritt unternommen wird, um künftig einen direkten Auszahlungsweg für öffentliche Leistungen durch Verknüpfung der Steuer-ID mit den Bankdaten der Steuerpflichtigen zu schaffen. Der Verband bittet darum, die noch notwendigen Schritte mit hoher Priorität voranzutreiben, damit sich die bürokratische Überlastung der Unternehmen als Mittel zum Zweck zur Auszahlung der Energiepreispauschale nicht wiederholt.

## III. Ausstehende Maßnahmen

### **Inkrafttreten des MoPeG zum 1. Januar 2024**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER halten eine steuerliche Gesetzesänderung als Reaktion auf das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1. Januar 2024 für notwendig. Konkret bedarf es einer Gesetzesklarstellung um die Grunderwerbsteuerfreiheit aus § 5 und § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes zu erhalten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Die Vorschrift ist bewusst so ausgestaltet, dass sie nur Personengesellschaften, nicht jedoch Kapitalgesellschaften begünstigt. Der Gesetzgeber hat bei der Ausgestaltung dieser Normen konkret auf ein Gesamthandsmodell und nicht auf einzelne Rechtsformen abgestellt. Entfällt das Gesamthandsprinzip durch das MoPeG, sehen DIE FAMILIENUNTERNEHMER die Anwendbarkeit der grunderwerbsteuerlichen Begünstigung für Personengesellschaften ernsthaft gefährdet.

### **„Superabschreibung“**

Bereits politisch vereinbart aber nicht im Gesetzesentwurf enthalten ist die oftmals als „Superabschreibung“ bezeichnete und im Koalitionsvertrag vereinbarte modifizierte Abschreibung auf Investitionen im Bereich Klimaschutz und Digitalisierung. DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen diese Einigung im Koalitionsvertrag ausdrücklich. Aus ordnungspolitischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass es sich nach Ansicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER dabei nicht um eine Subvention handeln darf, in der Ausgestaltung der Superabschreibung also darauf zu achten ist, dass zwar Abschreibungsbedingungen für die genannten Investitionsgüter verbessert werden aber die Summe der Abschreibungen keinesfalls größer werden darf als die ursprünglichen

Anschaffung- oder Herstellungskosten, also keine zusätzliche „Prämie“ als Subvention geleistet wird, die den Haushalt der Bundesrepublik zusätzlich belastet.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen an, zügig konkrete Pläne für die „Superabschreibung“ vorzulegen, um den Unternehmen im Land frühzeitig Investitionssignale zu senden, die zur Bewältigung der derzeitigen Krisenlage helfen können. Der Anwendungszeitraum einer „Superabschreibung“ muss in jedem Falle mindestens der Laufzeit der aktuellen Legislaturperiode entsprechen, um langfristigen Planungszielen der Wirtschaft gerecht zu werden und der von den Koalitionsparteien angestrebten Fortschritts- und Nachhaltigkeitsagenda die nötige Schubkraft zu verleihen.

### **Reform Besteuerung Personengesellschaften**

Im Koalitionsvertrag ist außerdem ein sogenannter Prüfauftrag zur längst überfälligen Reform der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG enthalten. Nach Auffassung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER muss dieser Prüfauftrag schnellstmöglich abgeschlossen und zu einer konkreten Gesetzesreform führen. Eine solche wäre gerade jetzt dringend geboten, wenn viele Unternehmen nach den letzten Krisenjahren ihre Eigenkapitalbasis neu aufstocken müssen. Die Nutzbarmachung des § 34a EStG ist jedoch – noch immer unverändert nach über 10 Jahren - derart komplex und bürokratisch, dass sie nicht im gewünschten Umfang genutzt werden kann. Sie führt daneben zu einer eklatanten Überbesteuerung und honoriert nicht die Eigenkapitalbildung in Personenunternehmen.

Vorschläge für eine solche Reform liegen beispielsweise bereits in Form eines Bundesratsantrags des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2018 (Drucksache 310/18) oder des Bundestagsantrags der FDP-Bundestagsfraktion vom 20. April 2021 (Drucksache 19/28766) vor. Die Umsetzung der Vorschläge aus diesen Initiativen würden von DIE FAMILIENUNTERNEHMER unterstützt werden.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER weisen mit Nachdruck daraufhin, dass es für einen baldigen konjunkturellen Aufschwung dringend einer Unternehmenssteuerreform bedarf, um Deutschland wettbewerbsfähig aufzustellen. Das aktuelle Steuerrecht ist schon vor der Corona-Krise eine Wachstumsbremse gewesen. Es ist daher höchste Zeit alles dafür zu tun, dass Deutschlands Wirtschaft gesund aus der Krise wachsen kann.

### **Krisenanpassung der Gewerbesteuer**

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben die Schwachstellen der Gewerbesteuer für jeden erkennbar offengelegt.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regen bereits seit Jahren langfristig eine grundlegende Reform der Gewerbesteuer an. Die Gewerbesteuer verursacht etwa Doppelbelastungen bei grenzübergreifenden Strukturen und benachteiligt dabei inländische Betriebsstätten. Eine steuerordnungspolitische oder auch sonstige Legitimation der gesonderten Gewinnermittlung für Gewerbesteuerzwecke gibt es nicht. Deshalb sollte weiterhin an der Integration der Gewerbesteuer in die

Ertragsteuer gearbeitet werden.

Eine solche sollte für die Kommunen aufkommensneutral erfolgen, und die systemfremde Hinzu- rechnung ertragsunabhängiger Elemente sollte dabei komplett abgeschafft werden, weil sie im- mer wieder zu Substanzbesteuerungen führt.

Mittelfristig ist eine weitere Anhebung des pauschalen Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer (§ 35 EStG) notwendig. Die Erhöhung im Rahmen des 2. Corona- Steuerhilfegesetz war mit Blick auf die seit Jahren steigenden Gewerbesteuerhebesätze nicht ausreichend. Daher sollte der Anrechnungsfaktor gem. § 35 EStG auf den Faktor 4,5 erhöht wer- den. Parallel zu all dem sollte die Gewerbesteuer partiell auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Mit diesen Ansätzen könnte zielgerichtet eine steuerliche Entlastung der Unternehmen erfolgen.

### **Umsatzsteuer: Reverse Charge ausweiten**

Der Koalitionsvertrag sieht im Bereich der Umsatzsteuer den politischen Einsatz für das Reverse- Charge System auf europäischer Ebene vor. DIE FAMILIENUNTERNEHMER werben bereits seit Jahrzehnten für die Erweiterung des Reverse-Charge-Mechanismus flächendeckend auf alle Umsätze zwischen Unternehmen in Europa. Indem sich die gesamte Vorsteuererhebung und - erstattung erübrigt und insofern kein Geld fließt, würden Unternehmer im B2B-Bereich hinsicht- lich der Finanzierung und Verwaltungspflichten massiv entlastet werden. Die Rechnungsstellung würde erheblich vereinfacht. Unternehmer müssten die Vorsteuer nicht mehr „vorfinanzieren“. Nicht zuletzt entfielen durch eine generelle Steuerschuldumkehr jegliches Betrugspotenzial in Bezug auf Umsatzsteuerausfälle. Reverse Charge ist damit ein denkbar einfaches Mittel gegen Steuerhinterziehung. DIE FAMILIENUNTERNEHMER würden eine schlagkräftige politische Initia- tive auf europäischer Ebene zu dieser Thematik sehr begrüßen.